

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

**Betreff****RheinEnergie AG****hier: Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	18.01.2016	Entscheidung
Rat	02.02.2016	Genehmigung (DE)

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Um eine Teilnahme von Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker an der Aufsichtsratssitzung der RheinEnergie AG am 25.01.2015 zu ermöglichen, ist sie zuvor auf Vorschlag des Rates der Stadt Köln durch die Hauptversammlung der RheinEnergie AG als Nachfolgerin von Herrn Jürgen Roters in den Aufsichtsrat der RheinEnergie AG zu wählen.

**Beschluss:**

Gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW schlägt der Hauptausschuss der Hauptversammlung (HV) der RheinEnergie AG vor, an Stelle von Herrn Jürgen Roters

**Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker**  
(gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die Oberbürgermeisterin bzw. die/den von ihr vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die HV aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln.

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Aktionäre der RheinEnergie AG sind die GEW Köln AG mit einer Anteilsquote von 80% und die RWE-Gruppe mit 20%. Am Grundkapital der GEW Köln AG ist die Stadt Köln unmittelbar mit 10% und über die Stadtwerke Köln GmbH mittelbar mit 90% beteiligt.

Bezüglich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern regelt die Satzung der RheinEnergie AG in § 8 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) Folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln.
- .....
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes zu wählen.

Nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ist der Aufsichtsrat der RheinEnergie AG paritätisch mit Arbeitnehmervertretern besetzt. Bezüglich der verbleibenden 10 Aufsichtsratssitze hat die Stadt Köln aufgrund der Beteiligungsverhältnisse für 8 Mandate ein Vorschlagsrecht. Ersatzvertreter sind keine zu benennen.

Mit der Abschaffung der Doppelspitze zur Kommunalwahl 1999 gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NRW) vom 14.07.1994 für den Bereich der Stadt Köln ohne Einschränkungen. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten juristischer Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern

weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Vor diesem Hintergrund wurde Herr Jürgen Roters (Oberbürgermeister a. D.) vom Rat in seiner Sitzung am 02.09.2014 zur Wahl in den Aufsichtsrat der RheinEnergie AG vorgeschlagen (benannt) und von der Hauptversammlung der RheinEnergie AG am 05.09.2014 gewählt. Die Benennung für den Aufsichtsrat der RheinEnergie AG durch den Rat stand jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ endet.

Herr Roters ist am 20.10.2015 aus dem Dienst der Stadt Köln ausgeschieden. Damit endet aufgrund des o. g. Ratsbeschlusses auch seine Benennung als Mitglied des Aufsichtsrates der RheinEnergie AG.

Zur unverzüglichen Wahl eines Nachfolgers ist es erforderlich, dass der Rat zunächst an Stelle von Herrn Roters die Oberbürgermeisterin oder eine(n) vom ihr vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) benennt, welche(r) dann von der Hauptversammlung der RheinEnergie AG zu wählen ist.

Die Benennung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW auf Vorschlag von Frau Oberbürgermeisterin Reker.